

## Verbleibt beim Antragsteller

## Merkblatt zum Abwasseranschluss

(Stand 2020)

Zugrundliegende Satzungen des AZV Landwasser – siehe auch www.azv-landwasser.de/ in der jeweils geltenden Fassung:

- Abwassersatzung vom22.11.2016
- Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entsorgungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentsorgungsanlage für Abwässer zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Am Ende der Grundstücksentsorgungsanlage (max. 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt) sollte ein Kontrollschacht nach Einschätzung des AZV errichtet werden.
- 2. Die Genehmigung kann insbesondere aus technischen Gründen versagt werden.
- 3. Auf der Grundlage der Abwassersatzung des AZV ist vor Erstellung eines neuen Anschlusses an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ein Abwasseranschlussbeitrag zu entrichten, sofern dieser Antrag auf Anschluss bestätigt wird.
- 4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz (bis zur Höhe der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstücksanschlusses) hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauebene ist die Geländeoberkante.
- 5. Der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- 6. Betriebe (und Haushaltungen), in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, müssen sich Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einbauen (Abscheider).
- 7. In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
  - schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitung angreifen,
  - Abwässer aus Ställen oder Dunggruben
  - Stoffe, die die Leitung verstopfen können (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Küchenabfälle usw.)
  - feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die daran arbeitenden Menschen gefährden
  - pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- 8. Mit der Inbetriebnahme der Abwassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz des AZV Landwasser sind die vorhandenen und bisher genutzten Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Versickerungsanlagen für die Abwasserbehandlung bzw. Abwasserentsorgung außer Betrieb zu nehmen.
- 9. Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (bspw. Hausbrunnen) darf nicht ungemessen (über geeichte Wasserzähler) in das Abwassernetz eingeleitet werden.



Skizze "Rückstauoberkante"



